****

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | | **CNECT-I-2** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | | **Marco GIORELLO**  [**Marco.Giorello@ec.europa.eu**](mailto:Marco.Giorello@ec.europa.eu)  **+32-2-29.69563**  **1**  **3. Quartal 2019[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahr(e)1**  **⮽** **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:………..** |
| **⮽** **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen  (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** |
|  |  | |
| **1** | **Art der Tätigkeit:** | |
|  | Der abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) wird Teil des Referats der GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologie sein, das für die Entwicklung der Politik der Kommission im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zuständig ist. Sie oder Er wird Teil eines kollegialen, dynamischen und vielfältigen Teams von hoch engagierten Berufsträgern zu einem entscheidenden Zeitpunkt werden, während Urheberrecht im digitalen Zeitalter in Europa und darüber hinaus lebhaft debattiert wird.  Die Urheberrechtspolitik wurde als klare politische Priorität der Juncker-Kommission identifiziert und wird nicht nur von der Kommission, sondern auch vom Europäischen Parlament und vom Rat als Schlüsselelement bei der Entwicklung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt angesehen. Das Referat ist derzeit für den Gesetzgebungsprozess zur laufenden Modernisierung der EU-Urheberrechtsvorschriften zuständig. Zwei große Kommissionsvorschläge, eine Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt und eine Richtlinie mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, sind derzeit im Prozess der formalen Verabschiedung im Europäischen Parlament und Rat.  Das Referat ist außerdem für eine Vielzahl von Rechtsakten zuständig (elf Richtlinien und zwei Verordnungen – einschließlich der jüngst angenommenen Portabilitätsverordnung und der Richtlinie und Verordnung zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch in Europäisches Recht), die im Bereich des Urheberrechts im Laufe der Jahre verabschiedet wurden, und leistet regelmäßig Beiträge im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren des Gerichtshofs der Europäischen Union.  Nach der Annahme der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt wird das Referat die Umsetzung dieser Richtlinie wie auch die der Richtlinie mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, der Richtlinie zur Umsetzung des Marrakesch-Vertrags in EU-Rechtsvorschriften und die Anwendung der Portabilitätsverordnung aktiv weiterverfolgen. Dies könnte insbesondere Leitlinien für die Mitgliedstaaten und Interessengruppen zur Anwendung der neuen Regeln einschließen.  Parallel dazu werden wir uns auch weiterhin an breiteren politischen Diskussionen über das Urheberrecht und das Internet beteiligen, vor allem im Hinblick auf das Mandat der nächsten Kommission (2019-2024). Abhängig von den zukünftigen politischen Entwicklungen könnte dies die Erarbeitung von Rechtsfolgenabschätzungen und Legislativvorschlägen im Bereich des EU-Urheberrechts während der nächsten Kommission einschließen.  Das Referat ist außerdem für die Richtlinie 2014/26/EG über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und die multiterritoriale Lizenzierung von Rechten an Musikwerken zur Online-Nutzung im Binnenmarkt ("CRM-Richtlinie") zuständig. Das Referat organisiert regelmäßig die Sitzungen der Sachverständigengruppe, um Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie zu erörtern und den Informationsaustausch zu erleichtern. In der kommenden Zeit wird eine wichtige Aufgabe des Referats auch darin bestehen, einen Bericht über die Bewertung der Anwendung der Richtlinie zu erstellen und gegebenenfalls Folgemaßnahmen vorzuschlagen.  Schließlich verfügt das Referat über ein wichtiges Portfolio internationaler Aktivitäten. Wir vertreten die EU und ihre Mitgliedstaaten bei Urheberrechtsdiskussionen und -verhandlungen bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und tragen zur Arbeit anderer Generaldirektionen hinsichtlich der urheberrechtlichen Aspekte bilateraler Handelsabkommen bei. In den nächsten zwei Jahren werden wir die mögliche Ratifizierung des Vertrags von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen von 2012 durch die Europäische Union diskutieren. Wir werden uns auch weiterhin in die WIPO-Diskussionen über einen neuen Vertrag über den Schutz von Rundfunkorganisationen einbringen.  Der ANS wird zur Festlegung der EU-Politiken im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte beitragen, an der Ausarbeitung und Ausarbeitung von Legislativvorschlägen arbeiten und die Kollegen des Referats im Rahmen von Verhandlungen in den europäischen Institutionen und internationalen Organisationen unterstützen, zu denen häufige Kontakte mit anderen Generaldirektionen der Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Rat, den Behörden der Mitgliedstaaten und den Interessengruppen gehören. Der ANS wird das Referat auch bei Fragen der Auslegung, Überwachung und Anwendung des bestehenden EU-Urheberrechtsrahmens unterstützen, auch in Bezug auf Vorabentscheidungsersuchen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.  Der ANS arbeitet unter der Aufsicht eines Administrators. Unbeschadet des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen / regionalen und europäischen Verwaltungen wird der ANS nicht an Einzelfällen arbeiten, die sich auf Akten beziehen, mit denen er in den letzten zwei Jahren in seiner nationalen Verwaltung zu tun gehabt hätte oder unmittelbar benachbarte Fälle. In keinem Fall vertritt er / sie die Kommission, um finanzielle oder anderweitige Verpflichtungen zu übernehmen oder im Auftrag der Kommission zu verhandeln. | |
|  |  | |
| **2** | **Erforderliche Qualifikationen:** | |
|  | a) **Zulassungskriterien** | |
|  | Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.  • Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.  • Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.  • Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt. | |
|  |  | |
|  | b) **Auswahlkriterien** | |
|  | Bildungsabschluss  - ein Universitätsabschluss oder  - eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung  im Bereich : Jura oder anders mit wesentlichen juristischen Inhalten. | |
|  | Berufserfahrung:  Jurist/Rechtsanwalt mit Erfahrung in der Binnenmarktpolitik. Kenntnisse und Erfahrung im Urheberrecht und/oder im Hinblick auf Digitales und Medien wären von Vorteil. | |
|  | Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse: Englisch; Kenntnisse in Französisch und in einer anderen EU Sprache von Vorteil. | |
|  |  | |
| **3** | **Bewerbung und Auswahlverfahren** | |
|  | Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.  Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert. | |
|  |  | |
| **4** | **Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger** | |
|  | Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss). Der Wortlaut dieses Beschlusses ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://ec.europa.eu/civil_service/job/sne/index_de.htm>.  Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.  Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.  Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.  Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.  Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission 2001/844/EC, ECSC, Euratom – O.J. E.U n° L 317 vom 03.12.2001).  Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten. | |
|  |  | | |
| **5** | **Verarbeitung personenbezogener Daten:** | | |
|  | Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.  Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).  Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.  Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.  **Kontaktinformationen**  - **Data Controller**  Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.  - **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**  Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.  - **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**  Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.  Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden. | | |

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)